



Amtsblatt

Nr.21/2016 vom 15. November 2016 – 24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – als Satzung vom 14.11.2016
	5	Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – als Satzung vom 14.11.2016
	7	Beschlussfassung der Förderrichtlinie der Stadt Velbert für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“
	19	Öffentliche Zustellungen
	20	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße –
als Satzung
vom 14.11.2016**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Bebauungsplan

Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB – erneuert als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 3: Flurstücke 1550, 1553 und 1618.
4. Der Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der **beigefügten** Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten, Ausgabe August 2002), DIN 18005 – Teil 1 (Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

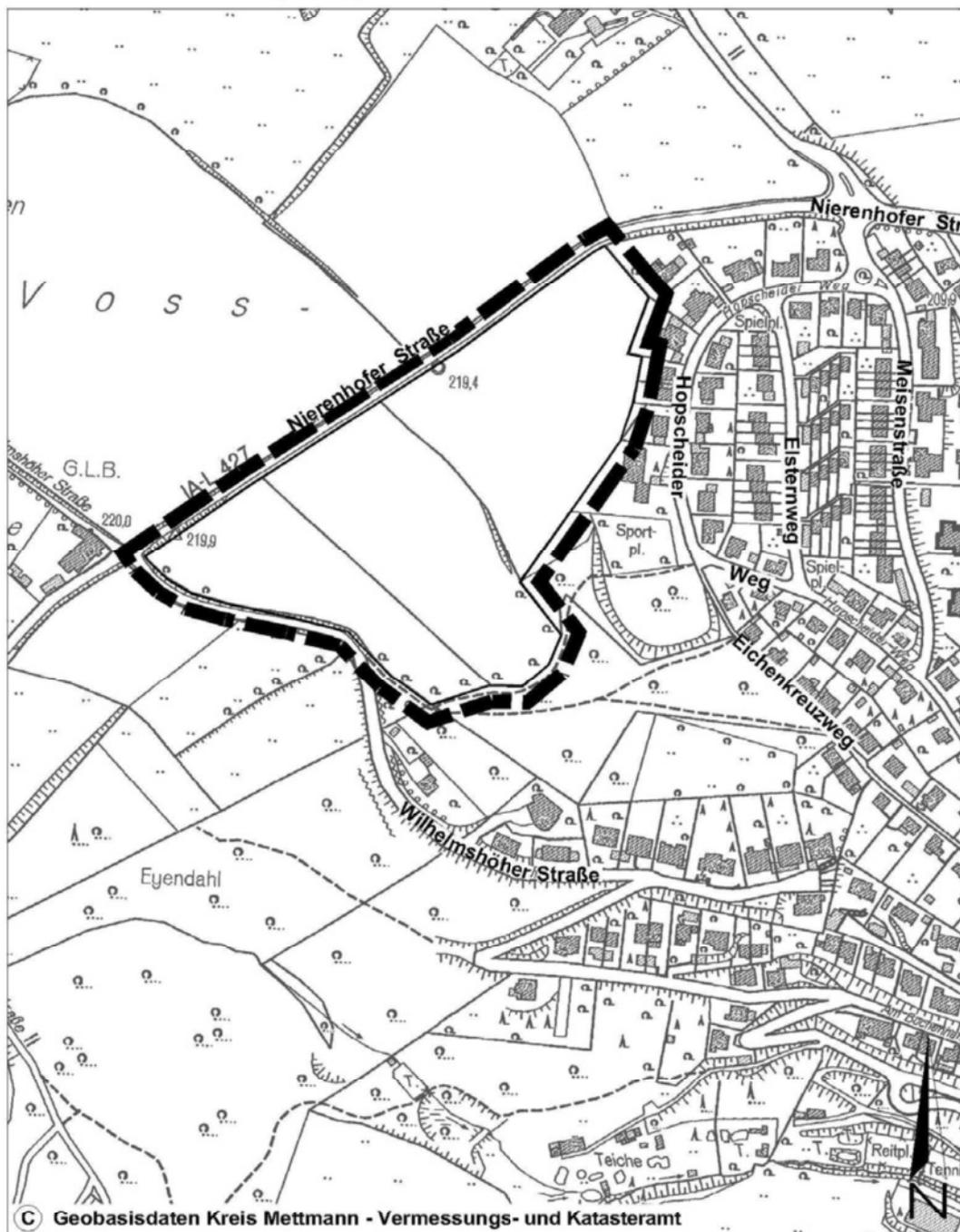
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße - rückwirkend zum 18.05.2015 in Kraft.

Velbert, den 14.11.2016

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 243 - Wilhelmshöher Straße -